
Von: EU-Schulprogramm
Gesendet: Montag, 27. April 2020 14:23
An: EU-Schulprogramm
Betreff: EU-Schulprogramm; Teilöffnung der Bildungseinrichtungen

EU-Schulprogramm in Niedersachsen und Bremen

An alle für das EU-Schulprogramm zugelassenen Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach derzeitiger Planung werden die Schulen und Kindertageseinrichtungen in den nächsten Wochen schrittweise wieder ihren Betrieb aufnehmen.

Somit wird es möglich werden, die Belieferung im Rahmen des EU-Schulprogramms wiederaufzunehmen. Eine Belieferung kann selbstverständlich nur unter Beachtung der derzeit geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln erfolgen.

In Absprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Es besteht keine Verpflichtung

- für die Lieferantinnen und Lieferanten die Belieferung schon wiederaufzunehmen
- für die Bildungseinrichtungen Waren abzunehmen

Sollte es für Sie wirtschaftlich nicht rentabel sein, können Sie die Belieferung trotz (Teil-)Öffnung der Einrichtungen auch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

Sollten die Einrichtungen aufgrund der besonderen Situation keine oder nur eine Teillieferung wünschen, ist auch dieses möglich.

Da der Betrieb nur schrittweise wiederaufgenommen werden wird, werden die normalerweise erforderlichen Mindestmengen in der Regel nicht erreicht. Die sonst erforderliche Ausweisung von „nicht gelieferte Mengen“ auf den Liefernachweisen ist, bis zum Ende dieses Schuljahres, nicht erforderlich.

Eine abwechslungsreiche Belieferung bei der Komponente Schulobst (drei verschiedene Erzeugnisse im Abrechnungszeitraum) ist grundsätzlich zu gewährleisten. Sollte eine abwechslungsreiche Belieferung aus organisatorischen / logistischen Gründen oder auf Wunsch der Einrichtung nicht möglich sein, ist dieses auf den betroffenen Liefernachweisen zu vermerken. Mit einem entsprechenden **Vermerk auf den Liefernachweisen** erfolgen für diese Fälle keine Abzüge.

Die dargestellten Ausnahmeregelungen gelten bis zum Ende des Schuljahres.

Wir weisen darauf hin, dass in welcher Woche oder an welchem Tag im Abrechnungszeitraum Lieferungen erfolgen, unerheblich ist. Das bedeutet, dass im gesamten Abrechnungszeitraum geliefert werden kann - auch in den Wochen mit Feiertagen für die keine Verzehrtage angerechnet wurden! Des Weiteren ist es möglich, die in der 27. Kalenderwoche (9. Abrechnungszeitraum) gelieferten Mengen in der 28. Kalenderwoche zu verzehren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bonse

--

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Sachgebiet 2.1.3

Postanschrift:

Wunstorfer Landstr. 7a
30453 Hannover

Besucheradresse:

Johannssenstrasse 10
30159 Hannover

Tel.: 0511 3665-1177

Fax: 0511 3665-99 11 77

E-mail: EU-Schulprogramm@lwk-niedersachsen.de

Internet: www.lwk-niedersachsen.de